

52. 1. Wird durch Pfändung von Ansprüchen, die nach § 850 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. der Pfändung nicht unterworfen sind, ein materiell gültiges Pfandrecht begründet?

2. Steht das Pfändungsverbot des § 850 Abs. 1 Nr. 3 ZPO. auch den unter sorgten Kindern des Schuldners wegen ihrer gesetzlichen Unterhaltsansprüche entgegen?

VII. Zivilsenat. Urte. v. 16. Januar 1923 i. S. S. (RL) w. R. (Bekl.).
VII 110/22.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der geschiedene Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater der Klägerin zu 2, der Ingenieur S., erhielt von der Mutter des Beklagten ein Darlehn von 75000 M. Er trat ihr durch notarielle Urkunde vom 30. März 1911 seine Forderung auf die Zinsen eines Kapitals von 200000 M ab, die ihm auf Grund eines Testaments zustanden. Das Kapital ist bei dem Bankhause J. & S. hinterlegt. Der Beklagte ist alleiniger Erbe seiner Mutter geworden. Durch Urteil des Landgerichts I in Berlin wurde S. verurteilt, an die Klägerinnen rückständige Unterhaltsgelder, sowie 4700 M jährlich an laufenden Unterhaltsgeldern seit dem 1. Juli 1919 zu zahlen. Auf Grund des Urteils haben die Klägerinnen durch mehrere Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse aus den Jahren 1919 und 1920 die dem S. gegen das Bankhaus J. & S. zustehenden Zinsansprüche gepfändet und sich zur Einziehung überweisen lassen. Der Beklagte hat der Zahlung der Zinsen an die Klägerinnen widersprochen. Mit der Klage verlangen diese die Verurteilung des Beklagten zur Einwilligung in die Auszahlung der Zinsen an sie. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerinnen blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

... Zutreffend geht das Berufungsgericht davon aus, daß die streitigen, dem Schuldner S. auf Grund Vermächtnisses zustehenden Zinsansprüche als fortlaufende Einkünfte, die er auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, der Vorschrift des § 850

Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. unterliegen, also der Pfändung nicht unterworfen sind, „insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf.“ Soweit die Pfändungsbefchränkung reicht, können die Klägerinnen die Zinsen nicht für sich in Anspruch nehmen. Sie müssen, um mit ihrem Klagenanspruche gegenüber dem Beklagten durchzubringen, nachweisen, daß sie durch die Pfändungen und Überweisungen materielle Rechte an den Zinseinkünften erworben haben und kraft dieser Rechte berechtigt sind, vom Beklagten die Einwilligung in die Auszahlung der Zinseinkünfte an sie zu verlangen. Solche Rechte haben sie nicht erlangt. Die nach § 850 ZPO. der Pfändung nicht unterworfenen Forderungen können nach § 400 BGB. nicht abgetreten und nach § 1274 Abs. 2 BGB. kann an ihnen ein Pfandrechth nicht bestellt werden; folgerecht können sie auch weder im Wege der Zwangsvollstreckung durch Pfändung und Überweisung an Zahlungsstatt von dem Pfändungsgläubiger erworben noch kann durch die Pfändung ein materiellgültiges Pfandrechth daran für ihn erlangt werden. Die Pfändungsbefchränkungen des § 850 ZPO. sind absolute und daher von Amts wegen zu beachten; sie sind nicht bloß im Interesse des Schuldners, sondern zugleich im öffentlichen Interesse erlassen auf Grund der Erwägung, daß der Staat nicht die Hand bieten darf zur Entziehung der notwendigsten Lebensbedürfnisse und zur Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz des Schuldners; es soll vermieden werden, daß der Schuldner der öffentlichen Fürsorge und Armenpflege anheimfällt. Mit Recht hat daher das Berufungsgericht angenommen, daß die streitigen Zinseinkünfte nicht fähig sind, Gegenstand eines materiellen Pfandrechths zu sein.

Die Klägerin zu 2 nimmt für sich eine Ausnahme von der Pfändungsbefchränkung des § 850 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO. in Anspruch, indem sie die Meinung vertritt, die Pfändungsbefchränkung dürfe den Familienangehörigen des Schuldners, in deren Interesse sie bestimmt sei, also auch ihr als der unversorgten Tochter des Schuldners, nicht entgegengehalten werden; die gesetzliche Begünstigung, die dem unterhaltspflichtigen Schuldner gewährt sei, dürfe ihm doch nicht auf Kosten der Unterhaltsberechtigten zugute kommen. Demgegenüber hat bereits der V. Zivilsenat des Reichsgerichts in seiner in Seufferts Archiv Bd. 62 Nr. 218 abgedruckten Entscheidung in einem Falle, wo die Ehefrau des Schuldners im Wege der Pfändung sich an seinen Kompetenzanspruch halten wollte, sich dahin ausgesprochen: „Der in § 850 Abs. 1 Ziff. 3 behandelte sog. Kompetenzanspruch ist der Pfändung nicht unterworfen, auch nicht zu einem Teile. Es sind auch nicht die gesetzlichen Unterhaltsansprüche, auch nicht die der Ehefrau, durch irgendeine gesetzliche Bestimmung allgemein mit dem Vorzugsrecht aus-

gestattet worden, daß Pfändungsverbote ihnen gegenüber nicht in Betracht kommen, sondern dies ist im Abs. 4 des § 850 nur angeordnet worden für die in den beiden vorhergehenden Absätzen 2 und 3 erwähnten Fälle und noch bezüglich des im Abs. 1 Ziff. 1 behandelten Arbeits- und Dienstlohns nach näherer Vorschrift des sog. Lohnbeschlagnahmengesetzes. Zu diesen Ausnahmen zählt der Kompetenzanspruch aus Abs. 1 Ziff. 3 nicht.“ Der jetzt erkennende Senat hat keine Bedenken, diesen Ausführungen beizutreten; ihre Richtigkeit ergibt sich aus der klaren und unzweideutigen Fassung und Anordnung der Vorschriften des § 850 ZPO. Demgemäß nehmen auch die Kommentare zur ZPO. durchweg an, daß die Einkünfte des § 850 Abs. 1 Ziff. 3 schlechthin für alle Gläubiger unpfändbar sind. Die Erwägungen der Klägerin zu 2 können gegenüber der klaren gesetzlichen Regelung um so weniger durchgreifen, als es mit der im sozialen Interesse verfolgten Absicht, dem Schuldner die streitigen Einkünfte in jedem Falle zu erhalten und zu belassen, durchaus nicht unvereinbar erscheint, ihm allein und ausschließlich die Bestimmung darüber zu überlassen, wie er die Einkünfte verwenden will, wie es ja auch nur von seinem Willen abhängt, ob er überhaupt die Einkünfte beziehen oder darauf verzichten will.